

1.Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung des Kreises Pinneberg über die Inanspruchnahme des Löschzuges-Gefahrgut (LZ-G - Gebührensatzung - LZ-GGebS)

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H S.162) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.- H. S. 69) wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.05.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs.2 ändert sich wie folgt:

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

(2) Es werden erhoben

1.für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich des Personals des LZ – G

1.1 PKW	77,00 € / Std.
1.2 LKW	48,00 € / Std.
1.3 Sonderfahrzeuge bis 6t	111,00 € / Std.
1.4 Sonderfahrzeuge über 6t	99,00 € / Std.

2.für den Einsatz von Abrollbehältern einschließlich des Personals des LZ – G

2.1 Abrollbehälter Mulde	3,00 € / Std.
2.2 Abrollbehälter Gefahrgut	54,00 € / Std.
2.3 Abrollbehälter Atemschutz/ Strahlenschutz	29,00 € / Std.
2.4 Abrollbehälter Sonderlöschmittel	115,00 € / Std.
2.5 Abrollbehälter Kran	2,00 € / Std.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Elmshorn, den 25.05.2019.

Oliver Stolz
Landrat